

Satzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, für die rechtlich unselbstständige kommunale „Geestland-Wache-Stiftung“

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 22.09.2025 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 18 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgende Satzung für die rechtlich unselbstständige „Geestland-Wache-Stiftung“ beschlossen:

Präambel

Die „Geestland-Wache-Stiftung“ ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der ehemaligen „Wache-Stiftung“ und der „Stiftung Geestland“.

Die „Wache-Stiftung“ geht auf den „Beerster Burghilfefonds“ zurück, der 1988 von anfänglich noch anonymen Spendern aus Bederkesa mit einem Anfangskapital von 150.000 DM errichtet wurde. Die Erlöse des Fonds sollten für soziale Notfälle oder Engpässe und für die Behebung von Mängeln bei öffentlichen Einrichtungen Verwendung finden oder der Deutschen Welthungerhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die treuhänderische Verwaltung wurde der damaligen Samtgemeinde Bederkesa übertragen. Im Jahre 1989 wurde vom damaligen Samtgemeinderat eine entsprechende Satzung beschlossen. Als Stiftungszweck wurden die Unterstützung bzw. Förderung von Bedürftigen in sozialen Notlagen, Maßnahmen im sozialen und kulturellen Bereich sowie Aufgaben der Jugend- und Altenpflege auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bederkesa festgelegt. 1990 hat der Initiator und Stifter des Burghilfefonds, Herr Werner Wache, dann eine weitere Spende in Höhe von 60.000 DM geleistet und gleichzeitig den Wunsch geäußert, seine Anonymität aufzuheben und die Stiftung in „Wache-Stiftung“ umzubenennen. Inzwischen verfügt diese über ein Stiftungsvermögen in Höhe von 172.000 €.

Die „Stiftung Geestland“ wurde im Jahr 2014 errichtet. Das Ziel war es, sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Wirtschaftsunternehmen in der Stadt Geestland die Gelegenheit zu geben, nachhaltig an der Gestaltung der Stadt und dem Zusammenleben der Menschen mitzuwirken. Die Stiftung ersetzte den im Jahre 2006 gegründeten Bürgerfonds. Die „Stiftung Geestland“ unterstützte als Instrument bürgerschaftlichen Engagements unter anderem soziale, ökologische und kulturelle Anliegen und trug somit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Geestland bei. Zugleich regte sie die Bevölkerung an, sich durch Zustiftungen und Spenden an ihr zu beteiligen.

Hintergrund für die Zusammenlegung der „Wache-Stiftung“ und der „Stiftung Geestland“ zum 10-jährigen Bestehen der Stadt Geestland ist es, das Zusammenwachsen der Stadt auch durch die Stiftungseinrichtung zum Ausdruck zu bringen sowie deren Kapitalausstattung zu verbessern, um die ähnlichen Stiftungszwecke noch besser zu erreichen. Dabei wird gewährleistet, dass der Nachlass der Eheleute Werner und Ida Wache weiterhin in deren Sinne verwaltet wird und auch das Kapital der „Stiftung Geestland“ zukünftig soziale, ökologische und kulturelle Anliegen unterstützt und damit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Geestland beiträgt.

§ 1
Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Geestland-Wache-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtlich unselbstständige Stiftung der Stadt Geestland. Sitz der Stiftung ist die Stadt Geestland, von der sie nach geltenden Bestimmungen verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten wird.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist Sondervermögen der Stadt Geestland und unterliegt sämtlichen Vorschriften über die Haushaltswirtschaft nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Das Sondervermögen ist in Haushaltsplan und Jahresabschluss gesondert auszuweisen.
- (4) Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bzw. Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) von Kunst und Kultur,
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - d) des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege,
 - e) des Wohlfahrtswesens, und hier insbesondere der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Unterverbänden,
 - f) des Sports,
 - g) des Tierschutzes,
 - h) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - i) der Heimatkunde und -pflege sowie Ortsverschönerung.

Um dem Willen des Nachlasses des Ehepaares Wache Rechnung zu tragen, sollen möglichst Dreiviertel der Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens Projekten auf dem Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Bederkesa zufließen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie von Einrichtungen und Verbänden, die sich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe widmen,

- b) die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, inklusive der Stiftung von Kunstpreisen, sowie von Ausstellungen und heimatkundlichen Forschungsprojekten,
 - c) die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten aus den Bereichen Wissenschaft und Bildung, Gewährung von Stipendien und Preisen sowie die Unterstützung bei der Herausgabe von Veröffentlichungen,
 - d) die Förderung von Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie von thematischen Informationsveranstaltungen und der Verbreitung des Naturschutzgedankens,
 - e) die Förderung von Institutionen im Wohlfahrtswesen, die sich der Betreuung von Menschen mit Behinderung und sozial Benachteiligter widmen, sowie die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Konzepten, die der Inklusion und Integration dienen,
 - f) die Förderung von Projekten und Einrichtungen im Bereich des Sports sowie von Sportveranstaltungen, Preisverleihungen und Nachwuchssportlern,
 - g) die Förderung von Tierschutzvereinen und -verbänden,
 - h) die Förderung von Maßnahmen zur Würdigung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit, des Erfahrungsaustauschs zwischen Trägern ehrenamtlichen Engagements sowie von Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen (insbesondere Kindern und Jugendlichen) sowie von Modellprojekten,
 - i) die Förderung von Maßnahmen der Heimatkunde und -pflege sowie Ortsverschönerung, einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Oster- und Weihnachtsbrauchtums, die auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind.
- (3) Der Satzungszweck wird ausschließlich durch Geld- und Sachzuwendungen umgesetzt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Stiftungskapital von 250.000,00 € (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

- (3) Die Annahme von Zustiftungen in Form von Geld- und Sachvermögen, die dazu bestimmt sind, das Stiftungskapital zu erhöhen, ist erwünscht. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet und dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zustiftungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stiftungsrat.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern:
- a) Der/Dem Bürgermeister/in der Stadt Geestland, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r des Stiftungsvorstandes ist.
 - b) Zwei stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der Stadt Geestland.
 - c) Mindestens zwei und höchstens vier Bürgervertreterinnen/Bürgervertretern, die von der/dem Vorsitzende/n des Stiftungsrates benannt werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 7


Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist Beschlussorgan zu allen Belangen der Stiftung, die über die laufende Verwaltung hinausgehen. Er beschließt insbesondere über

- a) die Verwendung der Stiftungserträge,
- b) die Verwendung von Zuwendungen jeder Art, die der Stiftung im Einzelfall mit und ohne Zweckbestimmung zufließen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen.
 - (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren – auch auf elektronischem Wege – gefasst werden. Im schriftlichen Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen nach Aufforderung zur Abstimmung.
 - (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich der/des Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in, anwesend sind.
 - (4) Die Beschlüsse benötigen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die/der Vorsitzende des Stiftungsrates.
 - (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
- 

§ 9

Verwaltung des Stiftungsvermögens

Die Stadt Geestland übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Sie führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, lädt zu den Sitzungen des Stiftungsrates ein, bearbeitet die Förderprojekte und berichtet regelmäßig dem Stiftungsrat und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 10

Anpassung der Stiftung auf geänderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll erachtet wird, muss ein neuer Stiftungszweck gemeinnützig sein.
- (2) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung betreffen, werden vom Rat der Stadt Geestland gefasst.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Geestland, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Stellung des Finanzamtes

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeits-
erklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt
Geestland für die „Wache-Stiftung“ vom 11.06.2018 und der „Stiftung Geestland“ vom
20.03.2017 außer Kraft.

Geestland, 22.09.2025

Stadt Geestland
Die Bürgermeisterin



Kasten

